



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28

Freitag, 6. Juli

2018

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich ..... 341

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der von der Stadt Emden bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Gebührenordnung) ..... 342

Satzung für die Nutzung der von der Stadt Emden bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Nutzungsordnung) ..... 344

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Inselgemeinde Juist Widmung von Straßen gemäß Nds. Straßengesetz ..... 348

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2016 ..... 349

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2016 ..... 350

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 22.06.2017 den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich festgestellt und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.469.046,09 € ab. Der Bilanzgewinn wird in die Gebührenkalkulation wie folgt vorgetragen:

2017	105.268,78 €
2018	105.268,79 €
2019	1.258.508,52 €

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 30.05.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 25.06.2018 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.07.2018 bis 17.09.2018 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 27.06.2018

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

## **B. Bekanntmachungen der Stadt Emden**

---

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der von der Stadt Emden bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Gebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (NDS. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Kosten für Strom und Gas, Wasser- geld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinfegergebühren und Gebäudeversi- cherung. Eine Abrechnung über diese Gebühren erfolgt nicht.

- (3) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer<sup>1</sup> einer Unterkunft. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
- (4) Gebühren nach § 2 Abs. 2 der Satzung werden nicht erhoben, solange der Benutzer Leistungen der Stadt nach §§ 2 oder 3 des AsylbLG bezieht. Sofern nur einzelne Personen einer Familie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind auch nur diese Personen von der Gebührenpflicht befreit.
- (5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

### **§ 2 Bemessung / Gebührenberechnung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die monatliche Gebühr einschließlich aller Nebenkosten (siehe § 1 Abs. 2) ergibt sich aus dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 1). Die zu Grunde liegende Gebührenermittlung lt. Berechnungsschema wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert, spätestens jedoch alle 2 Jahre.

### **§ 3 Gebührenerichtung / Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zum 03. eines jeden Monats, erstmals nach Anforderung, an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Benutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Die Gebühr ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

---

<sup>1</sup> Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 14.06.2018

#### Stadt Emden

Bernd Bornemann  
Oberbürgermeister

#### Anlage 1 zur Gebührensatzung

<b>Gesamtkosten Wohnraumversorgung (Basis 2017)</b>	
Miete	751.729,04 €
Nebenkosten	119.725,32 €
Heizkosten	140.688,00 €
Renovierung (200 € pro Jahr und Platz)	82.200,00 €
Ausstattung (400 € pro Jahr und Platz)	164.400,00 €
Personalkosten	195.691,17 € aus PKH 2017
Gemeinkosten	30.664,06 € Leitung, Verwaltung
Sonstige Kosten	27.931,24 € Büro, KFZ, Telefon
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.513.028,83 €</b>
<hr/>	
Anzahl Plätze	411
<b>mtl. Kosten pro Platz (abgerundet)</b>	<b>300,00 €</b>

#### Satzung für die Nutzung der von der Stadt Emden bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Nutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Benutzung

##### § 1 Bedeutung und Rechtsnatur

- (1) Die Stadt betreibt Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt hierfür bestimmten städtischen bzw. angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern<sup>1</sup>.
- (3) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber sowie sonstige Ausländer im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in diesen Unterkünften untergebracht werden. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, sich um anderweitige Unterbringung zu bemühen und dieses auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- (4) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit findet diese Satzung Anwendung.

<sup>1</sup> Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
- (2) Die für Unterbringungszwecke genutzten Unterkünfte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt bezogen werden. In Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsverhältnis. Die Einweisungsverfügung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Einweisungsverfügung, ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung, kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden. Werden in Gemeinschaft lebende Personen eingewiesen, muss die Einweisungsverfügung alle Namen und Geburtsdaten enthalten. Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln und sonstigen Gegenständen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen.
- (4) Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn:
  - a. dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
  - b. wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
  - c. eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
  - d. die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
  - e. eine Nutzungsentschädigung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird,
  - f. eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
  - g. nach § 1 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Stadt nicht mehr zur Verfügung stehen oder
  - h. im Falle des § 1 Abs. 3 eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

## **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezugs der Unterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
  - a. Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung
  - b. zweckentfremdete Nutzung (d.h. nicht zu Wohnzwecken, z. B. Abstellen des Hausrates)
  - c. Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einen Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein
  - d. gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung

- (3) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und als Abfall entsorgen. Gegenstände, deren voraussichtlicher Einzelverwertungserlös 100, -- EUR übersteigen, können in Verwahrung genommen werden. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens einen Monat nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, so wird unwiderlegbar vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 04.11.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.02.2017 (Nds. GVBl. S. 16) zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, die Verwahrung und Verwertung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Stadt zurückzugeben.

#### **§ 4 Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Stadt, vertreten durch Bedienstete der Stadt, ausgeübt. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt, der Versorgungsunternehmen oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen soll von diesem Recht nur in besonders begründeten Einzelfällen, in Notfällen oder zur Gefahrenabwehr Gebrauch gemacht werden.
- (3) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen (Benutzer) und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses im ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder Zubehör sind der Stadt vom Benutzer unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Dem Benutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung (Einwilligung) der Stadt untersagt:
- a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen,
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück anzubringen oder aufzustellen,
  - d. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
  - e. mit Bier, Spirituosen, alkoholfreien Getränken, Tabakwaren und Drogen zu handeln,
  - f. eine gewerbliche Nutzung vorzunehmen
- oder

g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an oder in der Unterkunft oder vorhandenen Einrichtungen oder Anlagen oder Zubehör vorzunehmen.

(7) Vom Benutzer ohne Einwilligung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen hat der Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Die von dem Benutzer aufgrund der Ersatzvornahme zu tragenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten entstehen; insbesondere haftet er dann, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen. Gleiches gilt auch für Besucher und sonstige Dritte, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Die von dem Benutzer aufgrund der Ersatzvornahme zu tragenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

### **§ 6 Räum- und Streupflicht; Ausführung von Pflegearbeiten**

(1) Dem Benutzer können die der Stadt als Eigentümerin bzw. als Mieterin übertragenen oder nach den ortsrechtlichen Vorschriften obliegenden Straßenreinigungspflichten, insbesondere auch die Reinigungs-, Räum- und Streupflichten bei Schnee und Eisglätte, übertragen werden.

(2) Dem Benutzer können die der Stadt als Eigentümerin bzw. als Mieterin obliegende Pflege der Grundstücke (u.a. Rasenmähen, Pflege der Beete, Reinigung von Zuwegungen etc.) übertragen werden.

### **§ 7 Hausordnungen**

(1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und Räumen geregelt werden, erlassen. Der Benutzer und dessen Besucher haben die Hausordnungen und Anweisungen der Beauftragten der Stadt zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

(3) Das Hausrecht des Vermieters und die Hausordnungen in den angemieteten Unterkünften bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber dem Benutzer/ den Benutzern, Besuchern oder sonstigen Dritten wird mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Der Benutzer ist beweispflichtig, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.
- (3) Die Haftung Dritter wird hier nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte oder sich gegenseitig zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

### **§ 9 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung von Unterkünften wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden gesonderten Gebührensatzung für die Nutzung der von der Stadt Emden bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

III. Schlussbestimmungen

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 14.06.2018

**Stadt Emden**

B. Bornemann  
Oberbürgermeister

---

## **C. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Inselgemeinde Juist Widmung von Straßen gemäß Nds. Straßengesetz**

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Strandpromenade gemäß dem in der Anlage beigefügtem Katasterplan zur Ortsstraße gewidmet.

Strandpromenade: Anfangspunkt (westlich) am Strandaufgang in Verlängerung des Schoolpads (Flur: 11 tlw. Flurstück 6/102, Endpunkt (östlich) Strandaufgang in Verlängerung der Karl-Wagner-Straße (Flur: 5 tlw. Flurstück 1/54)



Träger der Straßenbaulast ist die Inselgemeinde Juist.

Die Widmung ist wie folgt beschränkt: Betrieb mit Pferdefuhrwerken und Lastenfahrrädern zur Versorgung der Betriebe und Anlieger.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, 26122 Oldenburg, Schlossplatz 10, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie nach EGVP zu erheben. Hinweis: um die Möglichkeit der Einlegung des Rechtsbehelfs mittels EGVP und qualifizierter elektronischer Signatur nutzen zu können, wird auf das Informationsangebot von [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Juist, 03.07.2018

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Dr. Goerges

**Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland  
zum 31.12.2016**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 21. Juni 2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

<b>Bilanz zum 31.12.2016</b>					
<b>Aktiva</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>Passiva</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
1. Immaterielles Vermögen	2.300.406,73 €	2.483.946,91 €	1. <b>Nettoposition</b>	47.825.085,96 €	47.815.804,44 €
2. Sachvermögen	64.730.057,16 €	63.835.448,92 €	1.1 Basis-Reinvermögen	23.055.448,52 €	23.055.448,52 €
3. Finanzvermögen	861.692,12 €	845.364,72 €	1.2 Rücklagen	2.742.008,80 €	3.978.172,89 €
4. Liquide Mittel	462.050,79 €	839.650,81 €	1.3 Jahresergebnis	1.236.164,09 €	625.000,07 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	57.690,04 €	4.615,00 €	1.4 Sonderposten	20.791.464,55 €	20.157.182,96 €
			2. <b>Schulden</b>	13.164.832,34 €	13.103.823,20 €
			2.1 <b>Geldschulden</b>	12.878.116,84 €	12.800.143,77 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	-	-
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	12.878.116,84 €	12.800.143,77 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.964,30 €	58.492,05 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	22.804,81 €	74.569,99 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	143.946,39 €	170.617,39 €
			3. <b>Rückstellungen</b>	7.417.841,92 €	7.089.398,72 €
			4. <b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	4.136,62 €	-
<b>Bilanzsumme:</b>	<b>68.411.896,84 €</b>	<b>68.009.026,36 €</b>	<b>Bilanzsumme:</b>	<b>68.411.896,84 €</b>	<b>68.009.026,36 €</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 09. Juli 2018 bis einschließlich 17. Juli 2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 317, aus.

Südbrookmerland, den 02. Juli 2018

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen

**Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland  
zum 31.12.2016**

Der Jahresabschluss 2016 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2016 schließt der Regiebetrieb Sozialstation Südbrookmerland mit einem Jahresverlust in Höhe von 58.930,91 € ab, der mit den kumulierten Gewinnvorträgen der Vorjahre verrechnet wird.

Der Jahresabschluss 2016 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 09. Juli 2018 bis einschließlich 17. Juli 2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 317, aus.

Südbrookmerland, den 02. Juli 2018

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.